



Artikel 22 der Richtlinien über Beitragsvoraussetzungen und das Verfahren bei Schadenfällen



Artikel 2 und 3 des Reglements über die Verteilung des von der Loterie de la Suisse Romande zur Verfügung gestellten Fonds für Betroffene von nicht versicherbaren Schäden, hervorgerufen durch Naturgewalten

Beiträge des Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden

Können übernommen werden:

- 60 % für Schadenfälle in Regionen unter 1000 Höhenmeter
- 72 % für Schadenfälle in Bergregionen über 1000 Höhenmeter

Der massgebende Schaden entspricht dem vom Fonds kalkulierten Schaden abzüglich der proportionellen Abzüge betreffend die finanzielle Situation des Geschädigten (Art. 23).

Hilfe des kantonalen Spezialfonds

- 10 % höchstens, vom Beitrag des Schweizerischen Elementarschädenfonds für Opfer von Schäden, die im Flachland (bis 1000 Höhenmeter) erfolgt sind
- 15 % höchstens, für Opfer von Schäden, die im Berggebiet (über 1000 Höhenmeter) erfolgt sind

Bei katastrophalen Schäden infolge eines Ausbruchs von Naturgewalten kann der Staatsrat von Fall zu Fall die Bewilligung von ausserordentlichen Hilfeleistungen entscheiden, unabhängig von jenen, die der Schweizerische Elementarschädenfonds zubilligt und jenen, die gemäss vorgenanntem Artikel 2 erteilt werden.



Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung
Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit
Handel, Patente & Arbeitskräfte
Av. du Midi 7
1950 Sitten

DURCH NATURGEWALTEN VERURSACHTEN SCHÄDEN

Information zuhanden der:

- ↗ Kantonalen Dienststellen
- ↗ Gemeinden



Quelle: Technische Dienststelle der Gemeinde Mollens

Allgemeines

Der Schweizerische Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden ist eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ZGB. Der Fonds bezahlt Entschädigungen für Schäden, die von UNVORHERSEHBAREN NATUREREIGNISSEN verursacht wurden und gegen die man sich ZURZEIT NICHT VERSICHERN KANN.

Der Fonds wird weder von Steuergeldern noch von Versicherungsprämien gespeist, sondern durch:

- ⇒ Vermögensrendite
- ⇒ jährliche Bruttoeinnahmen der Spielbanken
- ⇒ Spenden
- ⇒ andere Zuweisungen

Darüber hinaus verfügt das Wallis über einen Spezialfonds, um Opfern von nicht versicherbaren Schäden, die durch Naturgewalten verursacht wurden, eine zusätzliche Hilfe zu jener des Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden zu gewähren.

Dieser Fonds wird durch jährliche Beiträge der Loterie de la Suisse romande gespeist.

Richtlinien
über
Beitrags-
voraus-
setzungen
und das
Verfahren
bei Schaden-
fällen



Artikel 6 der Richtlinien über Beitragsvoraussetzungen und das Verfahren bei Schadenfällen



Artikel 7 der Richtlinien über Beitragsvoraussetzungen und das Verfahren bei Schadenfällen



AUSKÜNFTE:
Schweizerischer Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden

Roduit Véronique
Administrative Mitarbeiterin
☎ 027 / 606 7300
✉ veronique.rodut@admin.vs.ch

Schadensfälle mit Anspruchsberechtigung:

(unter Beitragsvoraussetzungen)

natürliche Personen

Pächter eines Grundstückes (anstelle des Grundbesitzers gemäss Pachtvertrag)

Alpgeteilschaften

Kooperativen oder Genossenschaften zur Gewährleistung von Bodennutzung, Unterhalt von Gemeindewegen...

Private Institutionen gemeinnütziger Natur, die keine staatliche Unterstützung geniessen und sich in einer prekären finanziellen Situation befinden

Juristische Personen oder Personengesellschaften, wenn sie praktisch den Charakter von Einzelfirmen haben

Nicht beitragsberechtigte Geschädigte:

Bund

Kantone

Gemeinden und ihre Unterabteilungen

Verbände

Vereine, Stiftungen

Aktien- und Kommanditgesellschaften sowie andere Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts

In Betracht gezogene Naturereignisse:

Rüfen

Anschwemmung

Überschwemmung

Übersarung

Erdrutsch und -absackung

Erdrutsch

Felssturz und Steinschlag

Lawinen, Schneedruck

Sturmwind

Blitzschlag

Hagel, soweit die Schäden nicht versicherbar sind

Berücksichtigte Schadenobjekte :

Unter Vorbehalt der Artikel 11 bis 13 der Richtlinien des Schweizer Fonds zu Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden

Kulturland

Strassen, Wege, Brücken, Durchlässe

Ufer- und Bachbauten

Stützmauern, Rebmauern

Hausumschwung

Einfriedungen

Leitungen ausserhalb der Gebäude, wie Drainage-, Kanalisations- und Wasserleitungen

Obstbäume, Rebstöcke und andere mehrjährige

Fruchtträger

Fischteiche mit ihrem Inhalt

Wald



DIE GEMEINDE MUSS:

1. Einen oder mehrere neutrale Experten für die Schadenaufnahme und Schätzung bestimmen
 2. Der kantonalen Amtsstelle innert **3 MONATEN** nach dem Schadenfall oder der Schadenaufnahme Meldung erstatten
- △ Schäden eines gewissen Ausmasses müssen sofort gemeldet werden, damit die Vertreter des Fonds vor den Instandstellungsarbeiten eine Expertise durchführen können.



MELDEVERFAHREN

Auf dem elektronischen Portal <https://tool.fondssuisse.ch/web/#/anlaufstellerregistrierung> ein Benutzerkonto erstellen und

danach mit dem registrierten Login den Fall auf der Internetseite <https://tool.fondssuisse.ch/web/#/loginanlaufstelle> melden